

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 61

**Preise für Regelleistungen
für Reparaturarbeiten an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten**

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
1 Sech (Vorschneider) schärfen.....	0,60	0,57	0,53
1 Vorschär schärfen.....	0,60	0,57	C,53
1 Pflugschar schärfen, bis Größe 8	0,70	0,66	0,62
1 vorstehende Pflugschar ausziehen.....	0,25	0,24	0,22
1 Pflugschar schärfen, Größe 9 und 10.....	1,—	0,94	0,90
1 vorstehende Pflugschar ausziehen.....	0,30	0,28	0,27
1 Pflugschar schärfen, über Größe 10.....	1,05	0,96	0,92
1 vorstehende Pflugschar ausziehen.....	0,35	0,33	0,31
1 Motorpflugschar schärfen.....	2,—	1,89	1,78
1 Motorpflugschar ausziehen	0,50	0,48	C,44
1 Pflugscharspitze verstärken und schärfen	2,30	2,18	2,05
1 Schar vom Häufelpflug schärfen.....	0,75	0,71	0,67
1 Schar vom Häufelpflug ausziehen.....	0,25	0,24	0,22
1 Gänsefuß oder Kulturschar (Jäteschar) schärfen	0,50	0,48	0,44
1 neue Pflugsohle aus Flachstahl je kg.....	1,30	1,23	1,16
1 desgl. mit angebogenem Lappen je kg	1,30	1,23	1,16
1 Mähmaschinenmesser, bis 5 Fuß schleifen	1,30	1,23	1,16
1 Mähmaschinenmesser, über 5 Fuß schleifen	1,80	1,70	1,60

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 61 — Preisbildung
im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk.**

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 61 — vom 17. Juni 1950 — ■ Verordnung über die Preisbildung im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk (GBl. S. 522) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 61 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk (GBl. S. 522) nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten

- 1. Fertigungslöhne DM
- 2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis DM
- 3. Fertigungspreis DM

B. Materialkosten

- 1. Werkstoffe (Einstandspreis) DM
- 2. Werkstoffgemeinkostenzuschlag DM
- 3. Werkstoffpreis DM
- Summe A und B DM

C. Umsatzsteuer

- o DM
- Endpreis DM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

**Zu A Ziffer 1:
Fertigungslöhne**

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugleichen.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Landmaschinen-Reparatur-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

- im 1. Lehrjahr 50% des jeweils tariflich
- „ 2. „ 66⅓% zulässigen Gesellen-
- „ 3. „ 75% Lohnes.

**Zu A Ziffer 2:
Fertigungsgemeinkostenzuschlag**

Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 85@/*